

# Umschulungsvertrag

für den Ausbildungsberuf  
**Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r**

zwischen der Praxis.....

.....  
.....ZKN-Nr.:.....

Telefon:..... Fax-Nr: .....

(im folgenden Auszubildende/r genannt)

und

Herrn/Frau .....

.....

Schulbildung:..... geboren am:.....

in ..... Staatsangehörigkeit: .....

als Umschüler/in.

## § 1 Zweck und Dauer der Umschulung

(1) Mit der Umschulung werden dem/der Umschüler/in - durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit - die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r vermittelt.

(2) Die Umschulungszeit dauert grundsätzlich 24 Monate.

Die Maßnahme beginnt am ..... und endet am.....

(2) Das Umschulungsverhältnis endet mit Ablauf der Umschulungszeit. Besteht der/die Umschüler/in vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

## § 2 Probezeit, Kündigung, Verlängerung

(1) Es wird eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

(2) Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner nach Ablauf der Probezeit aus wichtigem Grund schriftlich und unter Angabe des Grundes gekündigt werden. Der/Die Umschüler/in kann nach Ablauf der Probezeit das Umschulungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er/sie die Umschulung aufgeben möchte oder sich für einen



## **§ 5 Pflichten der/s Ausbildenden**

(1) Die/Der Ausbildende hat

1. dafür zu sorgen, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich sind, und die Umschulung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungszeit erreicht werden kann, insbesondere hat der/die Ausbildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Umschülerin einen individuellen Umschulungsplan zu erstellen,
2. selbst umzuschulen oder eine/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. kostenlos die Umschulungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
4. die/den Umschüler/in für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen freizustellen. Sie/Er hat den/die Umschüler/in unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden und zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten. Sie/Er hat Wegezeiten zwischen Berufsschule und Umschulungspraxis sowie die Pausen in der Berufsschule auf die betriebliche Umschulungszeit anzurechnen,
5. dafür zu sorgen, dass der/die Umschüler/in charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
6. dem/der Umschüler/in nur solche Verrichtungen zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen.

(2) Die/Der Ausbildende ist dafür verantwortlich, dass der Umschulungsvertrag unverzüglich der zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis vorgelegt wird (§ 62 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

## **§ 6 Zwischen- und Abschlussprüfung**

Der/Die Umschüler/in ist gehalten, an der Zwischen- und Abschlussprüfung teilzunehmen.

## **§ 7 Zeugnis**

(1) Der Ausbildende hat dem/der Umschüler/in bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat die/der Ausbildende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Beauftragte das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Verlangen der Umschülerin/des Umschülers sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## **§ 8 Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte der zur Beilegung derartiger Streitigkeiten zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen anzurufen.

Vorab sollte die Hilfe der von der Zahnärztekammer Niedersachsen bestellten Ausbildungsberater/innen in Anspruch genommen werden.

## **§ 9 Weiterbeschäftigung**

Wird der/die Umschüler/in im Anschluss an das Umschulungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

